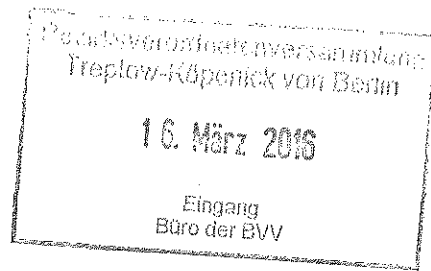


Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



74

**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VII/ 0951 des Bezirksverordneten Herr Tino Oestreich vom 01.03.2016
Korkedamm 42**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele Grundstücke und Häuser sind von der geplanten Trennung der Versorgungsleitungen durch die Eigentümer des Grundstücks betroffen?
2. Welche Alternativen für die Versorgung der Grundstücke sieht das Bezirksamt?
3. Wieso sieht das Bezirksamt keine öffentlich-rechtliche Begründung für die Eintragung einer Baulast auf diesem Grundstück, um die Versorgung zu sichern?
4. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass die Wasserleitung damals von öffentlicher Hand finanziert wurde und wie gedenkt das Bezirksamt diese öffentliche Investition zu schützen?
5. Welche Ersatzmaßnahmen kann das Bezirksamt vornehmen und sind öffentliche Brunnen eine Option?
6. Welche Maßnahmen kann und wird das Bezirksamt ergreifen, um die Notzufahrt für die Feuerwehr, die auch im Bauvorbescheid verlangt wurde und nun durch einen festen Zaun zugebaut wurde, wieder herzustellen?
7. Gab es Gespräche des Bezirksamtes mit dem Eigentümer zu einer gütlichen Einigung mit dem Eigentümer, um die Versorgung der anderen Grundstücke zu sichern?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Dem Stadtentwicklungsamt ist nicht bekannt, wie viele Grundstücke von der geplanten Trennung der Versorgungsleitung tatsächlich betroffen sind. An dem internen, nicht öffentlichen Weg liegen 16 Grundstücke mit unterschiedlichen Nutzungen (Wohn-, Wochenend- und Erholungsnutzung) an.

Zu 2.

Hier ist durch die jeweiligen Grundstückseigentümer eine privatrechtliche Klärung herbeizuführen (z.B. über den Hechtweg bzw. andere angrenzende Grundstücke – Korkedamm 66, 67, 68).

Zu 3.

Es fehlt an den rechtlichen Grundlagen, für die Eintragung einer solchen Belastung eines privaten Grundstücks.

Zu 4.

Die ist dem Bezirksamt nicht bekannt. Diese Investition hätte auch zum damaligen Zeitpunkt durch eine Baulast, zumindest durch eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert werden müssen. Dies ist nicht geschehen und nachträglich nicht mehr durchsetzbar.

Zu 5.

Das Bezirksamt kann keine Ersatzmaßnahmen vornehmen, auch keine öffentlichen Brunnenanlagen auf privaten Grundstücken planen.

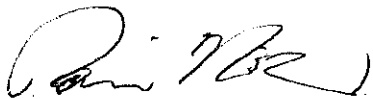
Zu 6.

Im Bauvorbescheid Nr. 2015/944 wird als Hinweis die Weiterführung der Feuerwehrezufahrt bis zur hinteren Grundstücksgrenze empfohlen, da für eine Forderung dieser Eintragung als Baulast bzw. Grunddienstbarkeit im Grundbuch die rechtlichen Grundlagen nicht vorliegen.

Zu 7.

Im Fachbereich Stadtplanung wurden hierzu keine Gespräche mit dem Eigentümer des Grundstücks Korkedamm 42 geführt.

Aber mit den Anliegern hat es auf Nachfrage in den zurückliegenden Jahren bereits diverse Gespräche gegeben, in denen schon frühzeitig darauf hingewiesen wurde, dass privatrechtliche Regelungen hinsichtlich der Erschließung und der Versorgung erforderlich sind.



Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B -H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016:

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

Drs. Nr.
VII/0951

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamten/Beamtinnen bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	1,50	83,94 €
	höherer Dienst	0	0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)



aufgewendet und damit entstanden in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

83,94 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

111,15 €